

Antrag 89/I/2026**KDV Tempelhof-Schöneberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Gleichstellung ambulanter Pflegedienste und stationärer Pflegeeinrichtungen endlich umsetzen!**

1 Die Mitglieder der SPD-Abgeordnetenhausfraktion und
2 die SPD-Mitglieder des Senats werden aufgefordert, sich
3 für eine rechtliche Gleichsetzung von ambulanten Pfl-
4 gediensten und stationären Pflegeeinrichtungen einzu-
5 setzen. Dafür soll der Abgeordnetenhaus-Beschluss vom
6 04.07.2024 (Drucksachen 19/1520 und 19/1777) zeitnah
7 umgesetzt werden. Entsprechend dem Beschluss soll ei-
8 ne Bundesratsinitiative des Landes Berlin zur Aufnahme
9 von ambulanten Diensten in §19 Absatz 6 SGB XII gestar-
10 tet werden. Zudem sollen stationäre und ambulante Pfl-
11 geeinrichtungen eine Abschlagszahlung erhalten, wenn
12 über einen vollständigen Antrag auf Gewährung von Hilfe
13 zur Pflege nicht binnen drei Monaten entschieden worden
14 ist.

15

16 Begründung

17 Das Abgeordnetenhaus Berlin hat am 04.07.2024 folgen-
18 den Beschluss gefasst:

19

**20 „Rechtssicherheit für ambulante Pflegedienste – Erstat-
21 tung erbrachter Leistungen im Fall der Rechtsnachfolge:**

22 *Der Senat wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative mit
23 dem Ziel zu starten, dass ambulante Pflegedienste mit sta-
24 tionären Einrichtungen gleichgestellt werden und § 19 Ab-
25 satz 6 SGB XII entsprechend um die ambulanten Dienste er-
26 gänzt wird. Wir erwarten, dass im Vorgriff auf diese Geset-
27 zesänderung § 19 Absatz 6 SGB XII analog auf ambulan-
28 te Pflegedienste angewendet wird, damit diese auch dann
29 für erbrachte Leistungen Gelder erhalten, wenn der Leis-
30 tungsempfänger (vor Bescheidung) verstorben ist. Schließ-
31 lich wird der Senat dazu aufgefordert, sicherzustellen, dass
32 stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen eine Ab-
33 schlagszahlung erhalten, wenn über einen vollständigen
34 Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Pflege nicht binnen
35 drei Monaten entschieden worden ist.“*

36

37 Der Beschluss wurde bis heute nicht umgesetzt. Die feh-
38 lende rechtliche Gleichstellung von ambulanten Pflege-
39 dienste und stationären Pflegeeinrichtungen wird zu ei-
40 nem immer dringlicheren Problem. Das Bundessozialge-
41 richt hat in seinem Urteil vom 30.10.2025 – B 8 SO 13/24
42 R weitere Pflegewohnformen den ambulanten Einrich-
43 tungen zugeordnet und damit der Anwendbarkeit des §
44 19 Abs 6 SGB XII entzogen. Dadurch erhalten deutlich
45 mehr ambulante Einrichtungen keine Gelder für Leistun-
46 gen, wenn der Leistungsempfänger vor Bescheidung ver-
47 stirbt.

48

49 Am 1.1.2026 ist zusätzlich das Gesetz zur Befugnisertei-
50 rung und Entbürokratisierung in der Pflege in Kraft getre-
51 ten, dessen §§ 45h und 92c SGB XI neue gemeinschaftliche
52 Wohnformen („Stambulante Pflege“) und ihre Finanzie-
53 rung regeln und diese Wohnformen ausdrücklich von sta-
54 tionären Pflegeeinrichtungen abgrenzen. Ohne eine Än-
55 derung des § 19 Abs 6 SGB XII würde es für die künftigen
56 Betreiber dieser gemeinschaftlichen Wohnformen ebenso
57 ein untragbares Kostenrisiko darstellen, schwerer pflege-
58 bedürftige, aber mittellose Menschen aufzunehmen.